



An den Grossen Rat

16.5524.02

BVD/P165524

Basel, 7. Dezember 2016

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016

## **Schriftliche Anfrage Martin Lüchinger betreffend „Lichtverschmutzung durch Hochhäuser“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Martin Lüchinger dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der Stadt Basel werden immer mehr hohe Gebäude gebaut. Verschiedene Hochhäuser wurden bereits realisiert (Messelurm, Bau 1 Roche etc.), weitere sind in Planung (Bau 2 Roche, Claraturm, Ersatzbau Messeparking etc.). Die Lichtemissionen dieser Gebäude gewinnen an Bedeutung bzw. die Lichtimmissionen wirken sich störend auf das Umfeld und die Umwelt aus. Der heutige Messeturm ist ein besonders negatives Beispiel bzgl. der Lichtverschmutzung in den späten Nacht- und den frühen Morgenstunden. Aus unerfindlichen Gründen ist das Gebäude in der Zeit zwischen Mitternacht und morgens um sechs Uhr mindestens zur Hälfte hell erleuchtet. Das Gebäude verfügt über keinerlei Schutzeinrichtung, welche die Lichtemissionen verhindern könnte. Da sich der Messeturm in unmittelbarer Nähe zum Wohnquartier befindet, haben diese Lichtemissionen hell erleuchtete Schlafzimmer zur Folge, wenn die Betroffenen dem nicht mit geschlossenen Fensterläden vorbeugen. In den wärmeren Jahreszeiten sind geschlossene Fensterläden aber sehr einschränkend bzgl. der Lebensqualität. Der bereits realisierte Bau 1 Roche zeigt, dass heute aufgrund der technischen Möglichkeiten durchaus auch bessere Lösungen möglich sind als beim Messeturm.“

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung, mir dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was unternimmt der Regierungsrat aktuell, um die Lichtemissionen bei bestehenden und geplanten Hochhäusern sinnvoll zu beschränken? Insbesondere bei Gebäuden mit Wohnumfeld.
2. Stehen dem Regierungsrat heute die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Verfügung, um bei bestehenden Bauten eine Nachbesserung bzgl. der nächtlichen Lichtemissionen verlangen zu können?
3. Ist der Regierungsrat bereit bei fehlenden rechtlichen Grundlagen mittels Verhandlung mit den Eigentümern des Messeturms eine befriedigende Lösung zu erreichen? Zum Beispiel, dass in der Nacht zwischen 24 Uhr und 6 Uhr das Gebäude mit geeigneten Einrichtungen abgedunkelt wird.
4. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei den weiter geplanten Hochhäusern wie z.Bsp. der Roche- oder der Claraturm die Lichtemissionen auf ein Minimum reduziert werden?
5. Wird die Problematik der Lichtemissionen von Hochhäusern im städtischen Umfeld durch das Lufthygieneamt bei der Mitwirkung der in Antwort des Anzuges Brigitta Gerber in Aussicht gestellte Vollzugshilfe genügend eingebracht?

Martin Lüchinger“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 9. Dezember 2016.

## 1. Allgemeine Bemerkungen

Lichtimmissionen sind Einwirkungen im Sinn des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG). Das USG sieht hierzu ein zweistufiges Schutzkonzept vor: In einer ersten Stufe sind Emissionen (die Ursache der Immissionen) im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). Wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen schädlich oder lästig sind, sind die Emissionsbegrenzungen in einer zweiten Stufe zu verschärfen (Art. 11 Abs. 3 USG).

Zur Beurteilung der Lichtemissionen kommen heute die gültige Norm SIA 491/2013 "Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Außenraum" und die Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen des Bundesamtes für Umwelt (2005) zur Anwendung. Als Leitlinie gelten die folgenden Grundsätze:

- Beachtung des 5 Punkte-Plans<sup>1</sup>, im Speziellen der haushälterische Umgang mit Lichtströmen und Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen. Unnötige Lichtimmissionen entstehen u.a. durch Lichtanteile und Beleuchtungen, die keinem Zweck dienen.
- Beleuchtungen sind so zu planen, dass sie mit geringst möglichen Lichtströmen die Beleuchtungsbedürfnisse erfüllen.

Bei einer Innenbeleuchtung, welche einzig der Innenraumaufhellung dient, sind die Leitlinien und somit das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG erfüllt. Um weitergehende Massnahmen einzufordern zu können, muss im Einzelfall nachgewiesen werden, dass tatsächlich eine Übermässigkeit vorliegt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Lichtimmissionen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig sind (Art. 11 Abs. 3 USG).

Der Begriff der Lästigkeit setzt die Erheblichkeit der Störung voraus. Das Kriterium der Erheblichkeit bedeutet, dass eine objektiv vorhandene, auf breitem Konsens beruhende Störung vorliegt, die derart intensiv ist, dass sie den Betroffenen nicht mehr zugemutet werden kann. In dicht überbauten und urbanen Gebieten lassen sich nicht jegliche Lichteinwirkungen ausschliessen.

Die Lichtemissionen von Innenbeleuchtungen gelten in einem urbanen Umfeld als ortsüblich. In diesem Sinn müssen sie toleriert werden. Dies heisst keineswegs, dass von der Innenbeleuchtung von Hochhäusern nur untergeordnete Lichtemissionen ausgehen, aber die Emissionen bewegen sich aus heutiger Sicht im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Bei Hochhäusern oder Gebäuden mit grossen Fensterflächen sowie verglasten Treppenhäusern können von der Innenbeleuchtung her Lichtemissionen nach aussen erfolgen. Geht eine Innenbeleuchtung nicht über das übliche Mass hinaus und deckt sie den legitimen Zweck der Raumausleuchtung ab, lassen sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit direkt keine Massnahmen anordnen. In solchen Fällen kann nur beschränkt Einfluss genommen werden, indem beispielsweise über Information versucht wird, den Verantwortlichen der Beleuchtung zu einer freiwilligen Reduktion der Emissionen zu bewegen, indem z.B. die Fensterläden heruntergelassen werden.

---

<sup>1</sup> 1. Notwendigkeit: Sich fragen, ob eine Lichtquelle wirklich notwendig ist.

2. Abschirmung: Leuchten nach oben abschirmen.  
3. Ausrichtung: Licht grundsätzlich nach unten richten.  
4. Stärke und Qualität: Nur so stark beleuchten wie nötig.  
5: Zeitmanagement: Beleuchtungen zeitlich begrenzen.

## 2. Beantwortung der Fragen

*Frage 1: Was unternimmt der Regierungsrat aktuell, um die Lichtemissionen bei bestehenden und geplanten Hochhäusern sinnvoll zu beschränken? Insbesondere bei Gebäuden mit Wohninfeld?*

Zu Baugesuchen, Projekten mit relevanten Lichtquellen und bei Lichtklagen nimmt der Kanton bereits heute Beurteilungen in Form von beschwerdefähigen Bewilligungen oder Stellungnahmen vor. Die Beurteilung stützt sich im Einzelfall auf die bestehenden Handlungsanleitungen des Bundesamtes für Umwelt sowie auf die SIA Norm 491. Die SIA Norm 491 hat zum Ziel, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Unnötige Lichtemissionen entstehen u.a. durch Lichtanteile und Beleuchtungen, die keinem Zweck dienen. Die Norm verzichtet bewusst auf Richtwerte, gibt aber die wichtigen Fragen vor, die es bei der Planung und beim Betrieb von Beleuchtungsanlagen zu beantworten gilt (insbesondere Außenbeleuchtungen). Die Einflussnahme des Kantons erfolgt zurzeit bei grossen Bauvorhaben durch die Einforderung von Beleuchtungskonzepten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Für die bisher aufgetretenen Fälle genügten die in den Empfehlungen aufgeführten Grundsätze, um einvernehmlich allseits akzeptierte Lösungen zu finden.

*Frage 2: Stehen dem Regierungsrat heute die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Verfügung, um bei bestehenden Bauten eine Nachbesserung bzgl. der nächtlichen Lichtemissionen verlangen zu können?*

Nein, entsprechende Grundlagen gibt es nicht. Der Regierungsrat erwartet hierzu den Abschluss der laufenden Arbeiten beim Bund zur Schaffung rechtlicher Grundlagen im Bereich der Lichtemissionen. Auf dieser Grundlage wird auch der Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt“ abschliessend beantwortet werden können.

*Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit bei fehlenden rechtlichen Grundlagen mittels Verhandlung mit den Eigentümern des Messeeturms eine befriedigende Lösung zu erreichen? Zum Beispiel, dass in der Nacht zwischen 24 Uhr und 6 Uhr das Gebäude mit geeigneten Einrichtungen abgedunkelt wird.*

Der Regierungsrat beurteilt nach heutigem Erkenntnisstand die Situation der Lichtemissionen rund um den Messeeturm als nicht übermässig. Es handelt sich um ein dicht überbautes Gebiet, in welchem nicht jegliche Lichteinwirkungen ausschlossen werden können. Ohnehin wäre eine komplette Abdunkelung des Gebäudes aufgrund der Teilnutzung als Hotel praktisch nicht umsetzbar. Ansonsten müsste den logierenden Gästen verboten werden, die Fensterläden in der Nacht zu öffnen bzw. das Zimmerlicht einzuschalten. Eine solche Massnahme erachtet der Regierungsrat als wenig realistisch und unverhältnismässig. Andererseits ist heute noch unklar, wie die vom Bund zu erarbeitenden Grundlagen zur Innenbeleuchtung ausgestaltet sein werden. Siehe dazu Antwort zu Frage 5.

*Frage 4: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei den weiter geplanten Hochhäusern wie z.Bsp. der Roche oder der Claraturm die Lichtemissionen auf ein Minimum reduziert werden?*

siehe Antwort zu Frage 1

*Frage 5: Wird die Problematik der Lichtemissionen von Hochhäusern im städtischen Umfeld durch das Lufthygieneamt bei der Mitwirkung der in Antwort des Anzuges Brigitta Gerber in Aussicht gestellte Vollzugshilfe genügend eingebbracht?*

Der Bundesrat erteilte dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Auftrag, die Vollzugshilfe „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ aus dem Jahr 2005 zu aktualisieren. Im Rahmen dieser Aktualisierung soll das BAFU nach den Kriterien des Umweltschutzgesetzes Richtwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit und Belästigung von künstlichem Licht in der Umwelt festlegen. Um die Erfahrungen und Bedürfnisse der Kantone und Städte einzubeziehen wurde eine externe Begleitgruppe eingesetzt. Das Lufthygieneamt hat Einsitz in der Begleitgruppe und bringt die basel-städtischen Interessen ein.

Der Aspekt von Licht, das vom Gebäudeinnern nach aussen gelangt, wurde in der Begleitgruppe thematisiert. Konkrete Vorschläge und Anleitungen zur effektiven Verminderung von Lichtemissionen, gute Fallbeispiele als Grundlage zur Beurteilung und Durchführung von Interessensabwägungen sowie qualitative Vorschriften für die Beurteilung von Innenbeleuchtungen werden zurzeit noch erarbeitet. Nach heutigem Wissenstand sollte die aktualisierte Empfehlung bis Ende 2017 vorliegen. Auf dieser Grundlage wird der hängige Anzug Brigitta Gerber und Konsorten betreffend „Stopp der Lichtverschmutzung auch in Basel-Stadt“ beantwortet werden, welcher die Schaffung von (kantonalen) rechtlichen Grundlagen einfordert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin